

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT • REDAKTION: ABT. 1.1 • FERNRUUF 311-4701

Nr. 14/1991

Düsseldorf, den 02.09.1991

Seite 2

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 1991

Seite 3 - 11

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. August 1991

Seite 12 - 13

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. August 1991

Seite 14 - 18

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (HSP II, Runderlaß des MWF vom 4.6.1991 - I C 2-6037 -) vom 2.9.1991

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 4. Juli 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Dezember 1989 (GABl. NW. 1990 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 200 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:
 - 3.1 Nicht-biologische Fächer:

eine anorganisch-chemische Übung für Biologen (ein Leistungsnachweis),
eine organisch-chemische Übung für Biologen (ein Leistungsnachweis),
eine physikalische Übung für Biologen (ein Leistungsnachweis),
eine Übung in Mathematik für Biologen (ein Leistungsnachweis),
 - 3.2 Biologische Fächer:

zwei Grundübungen in Biologie der Pflanzen (zwei Leistungsnachweise),
zwei Grundübungen in Zoologie (zwei Leistungsnachweise),
eine Grundübung in Genetik (ein Leistungsnachweis),
eine Grundübung in Mikrobiologie (ein Leistungsnachweis).“
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Als Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Übungen „Anorganisch-chemische Übung für Biologen“ und „Organisch-chemische Übung für Biologen“ ist aufgrund der Gefahrstoffverordnung jeweils eine Kenntnisprüfung in Form einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer abzulegen.“
3. § 11 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Diplom-Vorprüfung ist in beiden nicht-biologischen Fächern Chemie und Physik sowie nach freier Wahl in zwei der drei biologischen Fächer mit je einer mündlichen Fachprüfung abzulegen. Das dritte biologische Fach kann als Zusatzfach gewählt werden (§ 21).
 - (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Grundübungen) im Grundstudium.
 - (5) Die Fachprüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen abgelegt werden. Zwischen zwei Fachprüfungen soll mindestens ein Zeitraum von drei Tagen sein.“

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:
 - 4.1 drei halbtägige Übungen für Fortgeschrittene (zwei halbtägige Übungen für Fortgeschrittene im Hauptfach und eine halbtägige Übung für Fortgeschrittene im ersten Nebenfach; sollte im ersten Nebenfach keine Übung für Fortgeschrittene angeboten werden, kann diese durch zwei für das entsprechende Nebenfach relevante wenigstens achtstündige Spezialübungen ersetzt werden),
 - 4.2 fünf wenigstens vierstündige naturwissenschaftliche Spezialübungen, von denen höchstens zwei durch eine Übung für Fortgeschrittene ersetzt werden können,“
- b) Nr. 4.3 wird gestrichen
- c) Nr. 4.4 wird Nr. 4.3 und erhält folgende Fassung:

„4.3 drei mindestens einstündige biologische Seminare aus dem Hauptstudium.“
- d) Nr. 4.5 wird gestrichen.
- e) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das zweite Nebenfach einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung erworben hat.“

5. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe r wird das Wort „Humanphysiologie“ ersetzt durch das Wort „Humanbiologie“.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1991/92 für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Im letzteren Fall muß die Diplomprüfung nach der geänderten Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. 4. 1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1991 - II A 6-8144.6.

Düsseldorf, den 4. Juli 1991

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

- veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Teil II vom 15. August 1991) -

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften
und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 27. August 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S.144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.12.1990 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/1990) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird erhält folgenden Wortlaut:

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (§ 5 MAGPO).

2. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Magisterarbeit, der zweite Teil besteht aus drei mündlichen Prüfungen.

Der zweite Teil der Magisterprüfung soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein.

Die Magisterprüfung kann auch vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

3. § 7 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung soll im Laufe der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres gestellt werden.

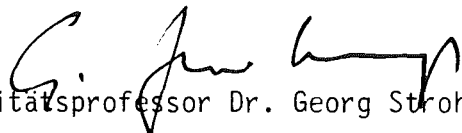
Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.04.1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.1991

Düsseldorf, den 27. August 1991

Der Rektor
In Vertretung


(Universitätsprofessor Dr. Georg Strohmeier)
Prorektor

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom
an der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf**

vom 27. August 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Wiss. HG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1974 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/1974, zuletzt geändert mit Ordnung vom 21. März 1985 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/1985)), wird wie folgt neu gefaßt:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienziel
- § 5 Studienberatung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienleistungen, Leistungsnachweise
- § 8 Aufbau und Gliederung des Studiums

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Dezember 1988 (GABl. NW. 1990, S. 105) Inhalt und Aufbau des Studiums der Biologie mit dem Studienabschluß Diplom.

**§ 2
Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Biologiestudium sind durch die Einschreibungsordnung und die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 3

Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse

- (1) Für die Aufnahme des Biologiestudiums sind Interesse an biologischen Fragestellungen und eine Bereitschaft zu praktischem Arbeiten notwendig. Für das Biologiestudium sind gute Kenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik wünschenswert.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer und Studienziel

- (1) Das Studienangebot ist so konzipiert, daß das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann.
- (2) Lehrangebote sowie Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte sind darauf abgestimmt, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in 10 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.
- (3) Ziel des Studiums und der Diplomarbeit ist es, daß Studierende unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und den Umgang mit Methoden erwerben, um zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln fähig zu sein.

§ 5

Studienberatung

- (1) Auskünfte und Beratungen in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung gemäß § 82 WissHG.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch den Studienberater des Faches Biologie und durch die Mitglieder des Lehrkörpers.
- (3) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Biologie erhältlich.
- (4) Zum Vorlesungsbeginn eines jeden Wintersemesters findet in der Regel eine Studieneinführung für Anfänger statt. Für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums wird der Besuch dieser durch besonderen Aushang angekündigten Veranstaltung dringend empfohlen.
- (5) Das Fach Biologie ist bemüht, für jeden Studienanfänger eine Informationsschrift bereitzustellen. Außerdem geben die

Hochschullehrer die Sprechzeiten für die studienbegleitende Fachberatung gemäß Absatz 2 an.

§ 6

Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung). Vorlesungen können auch die theoretische Vorbereitung für Übungen darstellen und sie eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (2) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form hinführen.
- (3) In Seminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, und Übungen vertieft werden. Die Studierenden sollen außerdem lernen, über spezielle Themen eines Fachgebietes vorzutragen sowie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (4) Exkursionen stellen eine praktische biologische Übung im Gelände dar.
- (5) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit im Rahmen der Diplomarbeit. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten.
- (6) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl erforderlich ist. Wahlveranstaltungen sind darüberhinausgehende Lehrveranstaltungen, deren Besuch empfohlen wird.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Die in der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungen werden nachgewiesen durch Scheine und Zeugnisse.

- (2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden erworben durch erfolgreiche Bearbeitung von praktischen Aufgaben, durch ein erfolgreich gehaltenes Referat, durch eine bestandene Klausur oder durch eine bestandene mündliche Prüfung. Form und Anforderung zum Erwerb der Nachweise werden von den für die Lehrveranstaltung verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (3) Die Kursbedingungen in der Anorganisch-Chemischen Übung für Biologen und in der Organisch-Chemischen Übung für Biologen machen auf Grund der Gefahrstoffverordnung der Chemie eine Überprüfung des erforderlichen Basiswissens in anorganischer und organischer Chemie notwendig (Klausur).

§ 8

Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Semester Grundstudium und sechs Semester Hauptstudium einschließlich der Diplomprüfung.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums umfassen 87 Semesterwochenstunden einschließlich der Lehrveranstaltungen in Chemie, Physik und Mathematik.

Vorlesungen:

a) Allgemeine Biologie	
Biochemische und biophysikalische Grundlagen	4 SWS
Grundlagen der Genetik	3 SWS
Einführung in die Mikrobiologie	3 SWS
b) Botanik	
Allgemeine Botanik	2 SWS
Einführung in das Pflanzenreich	2 SWS
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3 SWS
c) Zoologie	
Allgemeine Zoologie	2 SWS
Überblick über die Stämme des Tierreiches	3 SWS
Einführung in die Tierphysiologie	3 SWS
d) Chemie	
Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler	4 SWS
Organische Chemie für Naturwissenschaftler	4 SWS
e) Physik	
Experimentalphysik I	4 SWS
Experimentalphysik II	4 SWS
f) Mathematik	
Mathematik für Biologen	3 SWS

Übungen:

- | | |
|--|-------|
| a) Allgemeine Biologie | |
| Eine Grundübung in Genetik | 4 SWS |
| Eine Grundübung in Mikrobiologie | 4 SWS |
| b) Botanik | |
| Zwei Grundübungen in Botanik: | |
| Botanische Grundübung für Anfänger | 4 SWS |
| Grundübung in Pflanzenphysiologie | 4 SWS |
| c) Zoologie | |
| Zwei Grundübungen in Zoologie: | |
| Zoologische Grundübung für Anfänger | 4 SWS |
| Grundübung in Tierphysiologie | 2 SWS |
| d) Chemie | |
| Zwei Übungen in Chemie | |
| Anorganisch-chemische Übung für Biologen | 8 SWS |
| Organisch-chemische Übung für Biologen | 8 SWS |
| e) Physik | |
| Eine physikalische Übung für Biologen | 4 SWS |
| f) Mathematik | |
| Eine Übung in Mathematik für Biologen | 1 SWS |
- (3) Der im Anhang dieser Studienordnung beigefügte Studienplan zeigt den Aufbau des Grundstudiums.
- (4) Als Wahlveranstaltungen des Grundstudiums können Vorlesungen, eintägige Exkursionen und Seminare besucht werden. 5 SWS
- (5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus mündlichen Prüfungen.
- (6) Das Hauptstudium in den biologischen Fächern umfaßt
- (a) als Wahlpflichtveranstaltungen
- drei Übungen für Fortgeschrittene (je 20 SWS, drei Leistungsnachweise), wovon zwei im Hauptfach und eine im ersten Nebenfach abgeleistet werden. Die Inhalte der Übungen für Fortgeschrittene dürfen sich nicht wesentlich überschneiden,
 - fünf naturwissenschaftliche Spezialübungen (mindestens je vier SWS, fünf Leistungsnachweise); sie können aus dem Angebot des Hauptstudiums frei ausgewählt werden. Zwei Spezialübungen können durch eine weitere Übung für Fortgeschrittene (20 SWS) kompensiert werden. Höchstens eine große Exkursion kann als Spezialübung gewählt werden,
 - drei mindestens einstündige biologische Seminare aus dem Hauptstudium (drei Leistungsnachweise);

(b) als Veranstaltung nach freier Wahl

- 10 SWS aus dem Vorlesungs- und Übungsangebot des Faches Biologie und aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(7) Anforderungen im nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Nebenfach

(a) als Wahlpflichtveranstaltungen

- Mathematik

Vorlesungen	12 SWS
1 Übung (1 Leistungsnachweis)	2 SWS

- Statistik

Vorlesungen + Seminar	11 SWS
1 Übung (1 Leistungsnachweis)	1 SWS

- Informatik

Vorlesungen	12 SWS
1 Übung (1 Leistungsnachweis)	2 SWS

- Physik

Vorlesungen	8 SWS
1 Übung (Leistungsnachweis)	4 SWS

- Anorganische Chemie

Vorlesungen	6 SWS
1 Seminar (1 Leistungsnachweis)	2 SWS

- Organische Chemie

Vorlesungen	6 SWS
1 Seminar (1 Leistungsnachweis)	2 SWS

- Physikalische Chemie

Vorlesungen	6 SWS
1 Übung (1 Leistungsnachweis)	2 SWS
1 Praktikum (1 Leistungsnachweis)	8 SWS

- Geologie

Vorlesungen	8 SWS
1 Geländeübung (mindestens dreitägig, 1 Leistungsnachweis)	4 SWS

(b) Als Veranstaltung nach freier Wahl 5 SWS

aus dem Vorlesungs- und Übungsangebot

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

- (8) Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung begonnen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1991/92 für diesen Studiengang eingeschrieben waren, findet sie Anwendung, soweit sie nach der zum Wintersemester 1991/92 geänderten Prüfungsordnung ihre Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ablegen werden.

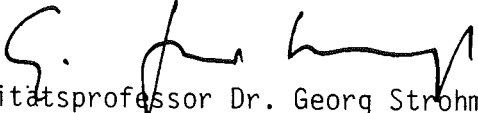
Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab 01.10.1991 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.04.1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.1991.

Düsseldorf, den 27. August 1991

Der Rektor
In Vertretung


(Universitätsprofessor Dr. Georg Strohmeier)
Prorektor

Anhang: Studienplan für das Grundstudium Biologie.

A: Grundstudium Biologie

1. Semester (Winter)

Vorlesungen:

Allgemeine Botanik für Biologen	2 SWS
Überblick über die Stämme des Tierreichs	3 SWS
Anorganische und allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	4 SWS
Experimentalphysik I	4 SWS
Mathematik	3 SWS

Grundübungen:

Übung in Mathematik für Biologen	1 SWS
Botanische Grundübung für Anfänger	4 SWS

2. Semester (Sommer)

Vorlesungen:

Einführung in das Pflanzenreich	2 SWS
Allgemeine Zoologie	2 SWS
Organische Chemie für Naturwissenschaftler	4 SWS
Experimentalphysik II	4 SWS

Grundübungen:

Zoologische Grundübung für Anfänger	4 SWS
Anorganisch-chemische Übung für Biologen	8 SWS
Organisch-chemische Übung für Biologen	8 SWS

3. Semester (Winter)

Vorlesungen:

Einführung in die Mikrobiologie	3 SWS
Grundlagen der Genetik	1 SWS
Biochemische und biophysikalische Grundlagen	4 SWS
Einführung in die Tierphysiologie	3 SWS

Grundübungen:

Grundübung in Mikrobiologie	4 SWS
Grundübung in Tierphysiologie	2 SWS
Physikalische Übung für Biologen	4 SWS

4. Semester (Sommer)

Vorlesungen:

Einführung in die Pflanzenphysiologie	3 SWS
Grundlagen der Genetik	2 SWS

Grundübungen:

Grundübung in Pflanzenphysiologie	4 SWS
Grundübung in Genetik	4 SWS

B. Hauptstudium Biologie

Studierende im Hauptstudium sollen auf der Basis der Studienordnung und gemäß den Möglichkeiten der Fächer die Lehrveranstaltungen selbst wählen und das Studium nach Neigung und Interesse gestalten.

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (HSP II, Runderlaß des MWF vom 4.6.1991 - I C 2-6037 -) vom 2.9.1991....

1. Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit durch Familiengründung unterbrochen oder gänzlich beendet haben. Die frauenfördernden Maßnahmen tragen den erziehungsbedingten Benachteiligungen in besonderer Weise Rechnung.

2. Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln vor:

a) Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium können Frauen erhalten, die nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungspflichten ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufnehmen und abschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten. In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Männer sein, wenn sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Gefördert werden vorrangig wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsvorhaben münden. Die wissenschaftliche Arbeit muß objektiv geeignet sein und subjektiv dem Ziel dienen, eine Habilitationsschrift zumindest vorzubereiten. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

Ein Wiedereinstiegsstipendium kann auch als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die aufgrund von Kindererziehungspflichten unterbrochene Promotion innerhalb der Förderungsdauer des Stipendiums erfolgreich abgeschlossen wird.

b) Werkverträge

Durch Werkverträge soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und in Ausnahmefällen auch qualifizierten Wissenschaftlern, die - in der Regel aufgrund von Kindererziehungspflichten - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnet werden. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

3. Höhe der Fördermaßnahmen

- a) Der Grundbetrag für das Wiedereinstiegsstipendium beträgt 1.500 DM pro Monat. Wird ein Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt, reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000 DM pro Monat. Daneben wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt, der bei einem Kind 300 DM und bei zwei Kindern 400 DM monatlich beträgt.
- b) Die Vergabe von Werkvertragsmitteln richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit und wird im Werkvertrag geregelt. In dem Werkvertrag ist das zu erreichende Arbeitsergebnis konkret zu bezeichnen.

Vereinbart werden kann eine Finanzierung bis zu 10 Stunden pro Woche. Als Stundenvergütung ist gemäß § 4 des Vergütungs- TV Nr. 26 zum BAT vom 22.3.1991, bemessen an der Vergütungsgruppe II a BAT (wiss. Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung) eine Höhe von (z.Zt.) 30 DM vorgesehen. Daneben wird ein Zuschuß für Kosten für Kinderbetreuung während der werkvertraglich festgelegten Arbeitszeit gewährt, dessen Höhe im Einzelfall festgesetzt und durch die pauschalierten Sätze bei Wiedereinstiegsstipendien beschränkt wird. Gewährt werden können ferner angemessene Kosten für technische Arbeiten (z.B. Beträge für Druckkosten) sowie notwendige Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Sach- und Reisekosten sind bei der Antragstellung mit anzugeben und werden im Werkvertrag berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Anträge auf Erstattung von Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. die Sachkosten entstehen.

4. Dauer der Fördermaßnahmen

- a) Wiedereinstiegsstipendien werden bis zu einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich.
- b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten werden.

5. Verfahren der Antragstellung

- a) Das Förderprogramm ist hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch den Rektor auszuschreiben.
- b) Anträge für Wiedereinstiegsstipendien und die Vergabe von Werkvertragsmitteln sind zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin an das Dezernat 3 der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.
- c) Dem Antrag sind beizufügen,
 - eine Begründung des Antrags unter Darlegung der familiären Situation und eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird;
 - eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung;
 - die Doktorurkunde (soweit vorhanden);

zusätzlich bei Anträgen auf Vergabe von Werkvertragsmitteln:

- Angabe und Begründung, welchen zeitlichen Umfang die wissenschaftliche Arbeit einnehmen soll sowie der voraussichtlichen Kosten für technische Arbeiten, Reisekosten sowie sonstigen Sachkosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

6. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Verwaltung der Hochschule (Dezernat 3) prüft die eingereichten Anträge im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen. Über die Förderung und Auswahl entscheidet der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Vorschlag ist hinsichtlich jedes Förderungsantrags zu begründen. An der den Vorschlag vorbereitenden Sitzung der Ständigen Kommission nimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule beratend teil.

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Werkverträge werden zwischen dem Land NW und der/dem zu Fördernden abgeschlossen. In beiden Fällen ist ein Haushaltsvorbehalt in den Bescheid bzw. Vertrag aufzunehmen.

Düsseldorf, den 2. 9.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)